

Frauenfeld, 09.01.2008 /rh
UE.2007.456
Bitte diese Nummer immer angeben

Anklageschrift
und Antrag auf Widerruf
an die Bezirksgerichtliche Kommission Arbon

In Sachen

Staat,

vertreten durch Staatsanwalt Riquet Heller, 8510 Frauenfeld
(verweist auf schriftliche Begründung, wünscht fakultative Vorladung)

und den Geschädigten:

Zimmerli Christof, Bruppichstrasse 1, 8414 Buch am Irchel
(stellt Strafantrag, keine weitere Beteiligung am Verfahren; act. 1 ff., 30, 32)

Steiger Claudia, Bruppichstrasse 1, 8414 Buch am Irchel
vertreten durch RA Dr.iur. Middendorf Patrick, Postfach 2392, 8022 Zürich
(stellt Strafantrag, verlangt Fr. 2'663.50 Schadenersatz, keine weitere Beteiligung am
Verfahren; act. 1 - 5, 25 - 27 und 31 f.)

gegen

40 Jährig

Kesselring Ulrich, geb . 02.06.1968 in Scherzingen TG, von Kradolf und Oberbussnang TG, des Hans und der Pia Brigitta geb. Mäder, verheiratet mit Myriam geb. Roth, **Landwirt sowie Vieh- und Pferdehändler**, Hauptstrasse 112, 8580 Hefenhofen

wegen

Drohung, mehrfacher Tierquälerei sowie mehrfachen Übertretungen des Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzes

erhebe ich in Anwendung der Art.

- 2, 3, 4 Abs. 1, 22 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a in Verbindung mit 27 Abs. 1 lit. a und 29 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 Tierschutzgesetz vom 09.03.1978 (SR 455) und 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 und 4, 6, 14 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 Tierschutzverordnung vom 27.05.1981 (SR 455.1) sowie Anhang 1 Ziff. 21 dazu,
- 48 Abs. 1 lit. k Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 09.10.1992 (abgekürzt Lebensmittelgesetz; SR 817.0) in Verbindung mit 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 22 Abs. 1 lit. a, c und d 24 Abs. 2 und 3 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23.11.2005 (SR 817.190),
- 13, 14, 15, 15a in Verbindung mit 48 Abs. 1 Tierseuchengesetz vom 01.07.1966 (SR 916.40) sowie 8, 10 Abs. 5, 12 - 14 und 59 Abs. 2 Tierseuchenverordnung vom 27.06.1995 (SR 916.401) plus 4 Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank vom 23.11.2005 (SR 916.404),
- 180 Abs. 1,
- 2 Abs. 2, 34, 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 3, 47, 49 Abs. 1, 106 und allenfalls 43 Abs. 1 und 2 nStGB sowie der
- §§ 4 Abs. 2, 7 Ziff. 3, 141 Abs. 1 und 58 plus allenfalls 150 Abs. 2 und 85 Abs. 2 StPO

folgende

Anklage

1. a) Die Geschädigte Steiger ist Rechtsanwältin und Präsidentin der Stiftung „Tiere in Not - Tierhilfe“, Zürich. Weiter betreibt sie Reitsport. Ihr Lebenspartner ist der Geschädigte Zimmerli. Er ist Vize-Präsident der vorerwähnten Stiftung. Zweck dieser Stiftung ist u.a. die Unterstützung und Förderung von Tierschutzprojekten und Tierschutzorganisationen im In- und Ausland sowie die Achtung vor dem Leben und der Würde von Tieren.
- b) Doffey Didier, Lufingen, ist Bereiter. Die Geschädigte Steiger ist seine Reitschülerin.
- c) Der Angeklagte ist Landwirt, der einen Hof in Brüschwil bei Hefenhofen bewirtschaftet. U.a. importiert er gewerbsmässig Jungpferde, zieht sie auf, reitet sie zu und verkauft sie darauf Dritten. Entsprechend inseriert er u.a. im Internet und empfängt auf seinem Hof in Brüschwil Interessenten.

d) Nachdem die beiden Geschädigten via Internet auf das Angebot des Angeklagten an Reitpferden gestossen waren, fuhren sie Samstagnachmittag, 28.10.2006, zusammen mit dem vorerwähnten Doffey im Pw der Geschädigten Steiger zum Hof des Angeklagten nach Brüschwil. Grund für diesen Besuch war, dass Doffey auf der Suche nach einem Pferd für eine seiner Reitschülerinnen war. Weiter interessierten sich die beiden Geschädigten allgemein für zum Kauf angebotene Reitpferde, bzw. sie wollten sich unter dem Vorwand, sich für den Kauf eines solchen Pferdes zu interessieren, im Sinne des Zweckes der von ihnen präsierten Stiftung gleichzeitig auf dem Hof des Angeklagten betreffend dessen Pferdehaltung umsehen.

e) Nachdem die Geschädigte Steiger ihren Pw gut sichtbar auf dem Platz des Hofes des Angeklagten parkiert hatte, stiegen sie alle drei aus. Ein unmündiger Sohn des Angeklagten wurde auf sie aufmerksam und informierte seine Mutter, die Ehefrau des Angeklagten, nämlich Kesselring-Roth Myriam, die sich in einem der verschiedenen Ställe des Hofes des Angeklagten aufhielt. Darauf trat Kesslering-Roth zu den drei Besuchern, die sich auf dem Hofplatz aufhielten und sich als Kaufinteressenten für Reitpferde ausgaben. Mit Erlaubnis und begleitet von Kesselring-Roth begaben sich darauf alle drei in einen der Ställe, um visuell diverse Pferde des Angeklagten zu mustern, die er im Angebot hatte.

f) Kurze Zeit darauf erschien der Angeklagte bei der Besuchergruppe. Weil er sofort erkannte oder erriet, dass namentlich die beiden Geschädigten nicht nur Kaufinteresse hegten, sondern sich auch einen Eindruck über die Art der Pferdehaltung des Angeklagten verschaffen wollten, war er ausser sich vor Zorn und verlangte von den beiden Geschädigten sowie vom etwas abseits stehenden Doffey, dass sie Stall und Hof sofort verlassen sollten. Dazu hielt er drohend einen Besenstiel in seiner Hand. Als er gar drohte, sie zu erschiessen und sich aus der Sicht der Geschädigten fürs Behändigen einer entsprechenden Waffe ins Wohnhaus begab, die Ehefrau des Angeklagten den Geschädigten und Doffey zudem signalisierte, sie sei nicht in der Lage, ihren Ehemann, den Angeklagten, zur Mässigung anzuhalten, unterzogen sich die Geschädigten und Doffey nicht nur der entsprechenden Aufforderung des Angeklagten, sondern bekamen es mit der Angst zu tun, verliessen den Stall, setzten sich in ihren Pw und fuhren davon.

g) Mit Eingabe vom 26.01.2007 verlangen die beiden Geschädigten die Bestrafung des Angeklagten wegen Drohung.

Damit hat sich der Angeklagte der **Drohung** schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 1 - 32a

2. a) Thalman Remo, Oberaach, war Eigentümer eines Pferdes, das er auf dem Hof des Angeklagten in Brüschwil hielt. Im Sommer 2007 stand Thalman vor dem

Abschluss seiner Lehre als Hufschmied. Freitagnachmittag, 25.06.2007, erschien er auf dem Hof des Angeklagten, um sein Pferd zu beschlagen. Dies gelang ihm problemlos.

b) In der Folge bat der Angeklagte Thalmann, er möchte ihm die Vorderhufe zweier seiner Jungpferde beschlagen. Thalmann sagte zu. Weil es sich bei den entsprechenden Arbeiten um ein erstmaliges Beschlagen handelte, unterstützte ihn der Angeklagte dabei und behielt als erfahrener, professioneller Pferdehalter, namentlich was die Aufzucht und das Zureiten von Jungpferden sowie das damit in Zusammenhang stehende erstmalige Beschlagen betrifft, die Befehlsgewalt in seiner Hand, so namentlich, ob Beschlagsarbeiten wegen ungewöhnlichem Verhalten eines Pferdes abubrechen oder durchzuziehen sind und wie vorzugehen ist, bzw. welche Mittel einzusetzen sind, damit beschlagen werden kann.

c) Das erste zu beschlagende Pferd war während der entsprechenden Hufschmied-arbeiten, die an jenem Freitagnachmittag in einem der Ställe des Angeklagten ab ca. 16.00 Uhr ausgeführt wurden, demassen unruhig, dass es trotz des Beistandes des Angeklagten weder zu besänftigen noch manuell zu fixieren war, um ordnungsgemäss und für Thalmann gefahrlos beschlagen werden zu können. Der Angeklagte liess deshalb Thalmann die Arbeit unterbrechen und spritzte diesem Pferd gegen 10 Milliliter des Beruhigungsgels Marke „Sedalin“ in den Schlund.

d) Gemäss Bericht des Veterinäramtes des Kantons Thurgau vom 24.07.2007 ist der Wirkstoff dieses Gels, nämlich Acepromazin, für Pferde gut verträglich und kaum toxisch. Allerdings ist bekannt, dass Acepromazin bei bereits nervösen und erregten Tieren keine oder nur eine beschränkte Wirkung zeigt, wobei der erwünschte sedierende Effekt auch nicht mit einer Erhöhung der Dosis erreicht werden kann, bzw. gar konträr wirken kann. Grund dafür ist, dass sich Acepromazin an den Rezeptoren anzudocken hat, die für den Flucht- und Angsttrieb von Tieren verantwortlich sind. Sind diese Rezeptoren bereits mit körpereigenen Hormonen, die den Flucht- und Angsttrieb u.a. von Pferden auslösen, „besetzt“, so etwa wegen einer vorausgegangenen Erregung des Tieres und der damit verbundenen natürlichen Ausschüttung von körpereigenen Stress- und Flucht-Hormonen, kann Acepromazin die entsprechenden Nerven-Rezeptoren nicht mehr belegen und so den Flucht- und Angsttrieb eines Pferdes nicht mehr unterdrücken oder wesentlich dämpfen.

Der Umstand, dass das Medikament Marke „Sedalin“ bei bereits erregten Pferden nicht oder schlecht wirkt, war dem Angeklagten bekannt, bzw. unabhängig von diesem Wissen stellte der Angeklagte als Praktiker der Pferdehaltung als Faktum die Wirkungslosigkeit oder ungenügende Wirkung des Medikamentes Marke „Sedalin“ beim Pferd gemäss nachfolgend Sachverhalt Ziff. 2 lit. f fest.

e) Nach der oralen Verabreichung des Medikamentes Marke „Sedalin“ warteten der Angeklagte und Thalmann die Wirkung des Medikamentes ab. Zu diesem Zweck wandten sie sich dem zweiten zu beschlagenden Pferd zu. Dieses bereitete

keine Probleme. Nach ca. 45 Minuten wandten sich die beiden wieder dem ersten Pferd zu.

f) Währenddem zu Beginn von Thalmanns Arbeiten, wie Zuraspeln der Hufe und Anpassen der glühenden Eisen, das Medikament Marke „Sedalin“ noch einen genügend sedierenden Effekt zeigte, war das Pferd beim Aufnageln schon des ersten Eisens nicht mehr zu besänftigen. Es versuchte aufzusteigen und schlug nach Thalmann und dem Angeklagten. Weiter fiel es minimal drei Mal seitlich zu Boden. Weil der Angeklagte den Willen des Pferdes brechen wollte, hiess er seinen nunmehr ebenfalls im Pferdestall erschienen Vater, nämlich Kesselring Hans, Bandagen im Kuhstall zu holen, wie sie fürs Fixieren von Kühen gebraucht werden. Damit band der Angeklagte die Hinterbeine des Pferdes zusammen. Nunmehr konnte es mit den Hinterbeinen nicht mehr ausschlagen. Beim schliesslich seitlich zu Boden gestützten Pferd setzten die drei Männer die Schmiedearbeiten am einen der Vorderhufe fort.

g) Damit das Pferd durch ruckartige Kopfbewegungen nicht wieder versuchen konnte, aufzustehen, setzte sich Kesselring Hans gemäss den Anweisungen seines Sohnes, nämlich des Angeklagten, auf den Kopf des Pferdes, um diesen so am Boden festzuklemmen. Auf Grund dieser doppelten Fixierung, nämlich zusammengebundene Hinterbeine und am Boden fixierter Kopf, gelang es dem Angeklagten und Thalmann, das Aufnageln des Eisens am ersten Huf abzuschliessen. Darauf erhob sich Kesselring Hans aus seiner Hockeposition und machte so den Kopf des Pferdes wieder frei.

h) Obschon das Pferd auf Grund des erlittenen Stresses wegen des Aufnagelns des ersten Hufes bereits sichtlich erschöpft war, hielt der Angeklagte Thalmann an, auch noch das Eisen aufs zweite Vorderhuf aufzunageln. Dazu hätte sich das Pferd auf die andere Seite legen, bzw. aufstehen sollen. Obschon die Hinterbeine des Pferdes nach wie vor zusammengebunden waren, trieb der Angeklagte das Pferd durch Rufe und Stösse gegen die Kruppe an, sich aufzurichten. Es versuchte dies darauf auch mehrfach, schaffte dies wegen der zusammengebundenen Hinterbeine und allgemeiner Erschöpfung aber nicht. Schliesslich erlitt es, immer noch mit zusammengebundenen Hinterbeinen und in Anwesenheit der für die Fortsetzung der Schmiedearbeiten bei ihm bereit stehenden Angeklagten und Thalmann, einen Kreislaufkollaps, woran es innert Minuten verendete.

Damit hat sich der Angeklagte der Tierquälerei schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 33 - 92

3. Nebst dem Import von Jungpferden und deren Aufzucht und Zureiten hält der Angeklagte als Landwirt in den Ställen seines Hofes in Brüschwil auch noch Rindvieh.

a) Am 12.04.2006 warf dort eine Kuh seines Viehbestandes das Kalb mit der Ohrmarken-Nummer 120.0537.2327.4. Unmittelbar vor der Schlachtung am 04.05.2006 im Schlachthof Wettstein, Rickenbach bei Wald, wurde es von Dr.med.vet. Prevost Johannes, Wald, Kanton Zürich, tierärztlich kontrolliert. Gemäss Bericht dieses Arztes vom 05.05.2006 hatte es in den Wochen vor der Schlachtung auf Grund einer starken Verkürzung der Achillessehnen beidseitig hinten an hochgradiger und entsprechend schmerzhafter Lahmheit gelitten, weshalb es auf dem hintern linken Bein überhaupt nicht mehr und auf dem hintern rechten Bein nur noch auf der Fussspitze gehen konnte. Darum konnte es am Schlachttag, d.h. am 04.05.2006, jeweilen nur zwei Minuten stehen und musste sich darauf aus Schwäche und wegen Schmerzen wieder hinlegen. Gemäss dem vorerwähnten Bericht von Dr. Prevost und Feststellungen des Veterinärarnetes des Kantons Zürich war das Kalb zumindest in den Wochen vor der Schlachtung betreffend Lahmheit unbehandelt geblieben.

Gemäss Angaben des Angeklagten habe das Kalb ständig unter leichtem Durchfall gelitten und sei von Tierarzt Brack, St. Pelagiberg, als „Pansensäufer“ beurteilt worden. Dies und das damit verbundene ungenügende Wachstum seien Grund gewesen, weshalb der Angeklagte das Kalb am 04.05.2006 der Schlachtung zugeführt habe.

Gemäss dem gleichen Bericht von Dr. Prevost vom 05.05.2006 war das Fleisch dieses Kalbes nass und wies oberflächliche Blutungen an Muskeln, so u.a. am Halsmuskel rechts auf, weshalb es Dr. Prevost als genussuntauglich erklärte.

b) Am 13.04.2006 warf eine weitere Kuh des Viehbestandes des Angeklagten auf dem Hof in Brüschwil das Kalb mit der Ohrmarken-Nummer 120.0537.2328.1. Auch dieses Tier wurde am 04.05.2006 im Schlachthof Wettstein am 04.05.2006 geschlachtet sowie vor- und nachgängig von Tierarzt Dr. Prevost einer Kontrolle unterzogen. Gemäss dem vorerwähnten Bericht von Dr. Prevost vom 05.05.2006 litt es in den Wochen vor der Schlachtung auf Grund einer Carpalvorbiegieigkeit mit fast steifen Carpalgelenk am Bein vorne links ebenfalls an hochgradiger, entsprechend schmerzhafter Lahmheit, weshalb das Tier am Schlachtungstag, d.h. am 04.05.2006, vorne links noch nur auf den Zehenspitzen gehen konnte. Gemäss dem vorerwähnten Bericht von Dr. Prevost und Feststellungen des Veterinärarnetes des Kantons Zürich war das Kalb zumindest in den Wochen vor der Schlachtung betreffend Lahmheit unbehandelt geblieben.

Gemäss Angaben des Angeklagten habe dieses Kalb als Erstgeburt einer Kuh eine schwierige Geburt durchlaufen. Zudem habe es gleich wie das vorerwähnte Kalb ständig unter leichtem Durchfall gelitten und sei von Tierarzt Brack ebenfalls als „Pansensäufer“ beurteilt worden. Dies und das damit verbundene ungenügende Wachstum seien Grund gewesen, weshalb der Angeklagte auch dieses Kalb am 04.05.2006 der Schlachtung zugeführt habe.

Die Kontrolle des Fleisches des anschliessend geschlachteten Kalbes durch Dr. Prevost ergab, dass das Fleisch dieses Tieres **genusstauglich** war.

c) Am 21.07.2004 kaufte der Angeklagte von einem unbekannt gebliebenen Landwirt ein Kalb, bzw. Rind. Weil es ohne Ohrmarken war, versah er es mit der Ohrmarken-Nummer 120.0292.0554.4. Gemäss Angaben des Angeklagten habe das Tier nie richtig gefressen und sei deshalb ein „Kümmerling“ geblieben, weshalb er es am 04.05.2006 zusammen mit den beiden vorerwähnten Kälbern der Schlachtung im Schlachthof Wettstein zugeführt habe.

Gleich wie die beiden vorerwähnten Kläger kontrollierte Dr. Prevost dieses Rind vor und unmittelbar nach der Schlachtung. Gemäss Bericht dieses Arztes vom 05.05.2006 wies es vor der Schlachtung ein Lebendgewicht von 200 kg auf, was von gesunden Rindern in der Regel nach 12 und nicht erst nach 21 oder mehr Monaten erreicht wird. Die Kontrolle des Fleisches des geschlachteten Rindes durch Dr. Prevost ergab, dass das Tier ein auffallend kleines Herz mit einem schlaffen Herzmuskel hatte, was aber die Qualität des Fleisches nicht weiter beeinträchtigte, weshalb es Dr. Prevost als genusstauglich erklärt.

d) Alle drei Tiere hatte der Angeklagte mit einem amtlichen Begleitdokument für Klautiere an den Schlachthof Wettstein geliefert, das er korrekt mit dem Datum 04.05.2006 und seiner Unterschrift versehen hatte. **Wahrheitswidrig hatte er aber auf diesem Dokumenten die entsprechende Zeile angekreuzt, wonach alle drei Tiere, die das Dokument auführte, nicht krank seien.** Demzufolge belies er in der entsprechenden Rubrik bewusst unerwähnt,

- dass das Kalb mit der Ohrmarken-Nummer 120.0537.2327.4 bis zur Schlachtung ständig an Dauerdurchfall, bzw. „Pansensäufertum“, gelitten, bzw. dass es in den Wochen vor der Schlachtung hinten beidseitig offensichtlich gelahmt hatte und darum am Schlachttag nur kurze Zeit stehen konnte,

- dass das Kalb mit der Ohrmarken-Nummer 12.0537.2328.1 eine schwierige Geburt, durchgemacht und bis zur Schlachtung ebenfalls an Dauerdurchfall, bzw. „Pansensäufertum“, gelitten, bzw. dass es in den Wochen vor der Schlachtung vorne links offensichtlich gelahmt hatte, sowie

- dass das Rind mit der Ohrmarken-Nummer 120.0292.0554.4 nie richtig gefressen hatte und mit einer deutlich zu geringen Gewichtssteigerung aufgefallen war und

- dass alle drei Tiere aus den vorerwähnten Gründen am 04.05.2006 einer unplanmässigen Schlachtung zugeführt worden waren.

Damit hat sich der Angeklagte der mehrfachen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (Sachverhalte Ziff. 3 lit. a und b) und der Übertretung des Lebensmittelgesetzes (Sachverhalt Ziff. 3 lit. d) schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 112 - 131a, 147 f.

4. Am 06.03.2007 führten Kantonstierarzt Dr.med.vet. Witzig Paul und Kurtz Andreas, freierwerbender Berater in Tierangelegenheiten, Steg, in Anwesenheit des Untersuchungsrichters und des Angeklagten eine unangemeldete Stallkontrolle auf dem vorerwähnten Hof, bzw. in den Stallungen des Angeklagten in Brüschtwil durch.

Dabei stellten der Kantonstierarzt und Kurtz gemäss Berichten vom 04.04. und 22.03.2007 folgendes fest:

a) In einer Freilaufboxe mit einer Grundfläche von 8,25 m² hielt der Angeklagte ein Pferd mit einer Widerristhöhe von 160 cm. Gemäss Richtlinie des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 23.04.20001 Nummer 800.106.06 (3) Ziff. 23 hat die Grundfläche einer Boxe, worin ein Pferde mit einer solchen Widerristhöhe gehalten wird, minimal 10,24 m² zu betragen; d.h. der Angeklagte unterschritt diese Minimalfläche um 20%.

b) In einer weitem Freilaufboxe mit einer Grundfläche von 8,66 m² hielt der Angeklagte ein Pferd mit einer Widerristhöhe von 155 cm. Gemäss der vorerwähnten Richtlinie hat die Grundfläche einer Boxe, worin ein Pferde mit einer solchen Widerristhöhe gehalten wird, minimal 9,61 m² zu betragen; d.h. der Angeklagte unterschritt diese Minimalfläche um 10%.

c) Auf einem Läger hielt der Angeklagte 13 nebeneinander stehende Pferde, die angebunden und ohne Abschrankung von Pferd zu Pferd waren.

Die 13 Pferde hatten eine durchschnittliche Widerristhöhe von 150 cm. Ihnen standen auf dem Läger nur eine Steh-, bzw. Liegebreite, von insgesamt 17 m statt den gemäss vorerwähnter Richtlinie Ziff. 22 vorgeschriebenen minimalen 19,5 m zur Verfügung; d.h. der Angeklagte unterschritt die vorgeschriebene minimale Steh-, bzw. Liegebreite um 13%. Zum Läger vgl. Standplätze Nr. 17.1 - 17.10 (entspricht zugleich Längenmass) gemäss Plan act. 169.

d) In einer weitem Freilaufboxe hielt der Angeklagte eine Kuh sowie in einem weitem Stall ein Kalb, das ein paar Tage alt war. Beiden Tieren stand kein Tageslicht und auch kein während Stunden eingeschaltetes, das Tageslicht ersetzendes Kunstlicht von minimal 15 Lux zur Verfügung.

e) Das Kalb gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 4 lit. d hielt der Angeklagte in einer Holzkiste mit einer Grundfläche von 76 x 116 cm. In zwei gleichen Kisten hielt er zwei weitere Kälber. Gemäss Art. 5 Abs. 5 TSchV und dem dazu gehörenden Anhang I Ziff. 2.21 müssen Kisten, worin Kälber gehalten werden, die weniger als 14 Tage alt sind, ein Ausmass von minimal 85 x 130 cm haben, d.h. die Kisten, worin der Angeklagte insgesamt 3 Kälber hielt, waren flächenmässig um je 20% zu klein.

Damit hat sich der Angeklagte der Tierquälerei (Sachverhalt Ziff. 4 lit. c) und der mehrfachen Übertretung des Tierschutzgesetzes (Sachverhalte Ziff. 4 lit. a und b sowie d und e) schuldig gemacht.

Aktenverweis: act.132 - 145, 148 f., 152 f., 169

5. Am 09.07.2007 führten Amtstierarzt Dr.med.vet. Senn Christian in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tierschutzbeauftragten Cadisch Jörg in Anwesenheit des Untersuchungsrichters und des Angeklagten ab 09.30 Uhr eine zweite, unangemeldete Stallkontrolle auf dem Hof des Angeklagten in Brüschwil durch.

Dabei stellte dieser Amtstierarzt gemäss Bericht vom 16.08.2007 in den Pferdestallungen des Angeklagten folgendes fest:

a) Gemäss Übersichtsplan act. 169 und Tabelle act. 173 hielt der Angeklagte 15 Pferde, wovon 3 mit je einem Fohlen, in 15 Freilaufboxen. 10 dieser 15 Boxen wiesen auf Grund der Widerristhöhe der Pferde, bzw. der Fohlenhaltung mit den 3 Muttertieren, eine gemäss der Richtlinie des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 23.04.20001 Nummer 800.106.06 (3) Ziff. 23 zu kleine Grundfläche auf, nämlich Mindermasse von 7 bis 33%, entsprechend einem für die 15 Pferde zu geringen durchschnittlichen Mindermass von 18%.

b) Gemäss Übersichtsplan act. 169 und Tabelle act. 174 hielt der Angeklagte in 14 Einzelständen 14 Pferde angebunden, was an sich schon tierschutzwidrig ist.

c) 7 dieser 14 Einzelstände waren gemäss Tabelle act. 174 für die darin eingestallten Pferde im Verhältnis zu ihrer Widerristhöhe gemäss der vorerwähnten Richtlinie Ziff. 22 zu schmal, indem sie statt einer Minimalbreite, die der Widerristhöhe entspricht, Mindermasse vom 0,6% bis 7%, entsprechend einem Durchschnitt von 2%, aufwiesen.

d) Gemäss Übersichtsplan act. 169 und Tabelle act. 175 hielt der Angeklagte am 09.07.2007 auf dem 17 Meter langen Läger gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 4 lit. d 10 Pferde angebunden; dies ohne die tierschützerisch einzufordernde seitliche Abschränkung von Pferd zu Pferd.

Anschliessend an die Stunden dauernde Kontrolle in den Pferdeställen wurde am gleichen 09.07.2006 auch in den Kuhställen des Hofes des Angeklagten in Brüschwil in Anwesenheit des Angeklagten eine unangemeldete Kontrolle durchgeführt.

Diese ergab folgendes:

e) Die Analyse von ca. 10 Proben zu je ca. 100 gr, die der Amtstierarzt der vom Angeklagten in diesen Ställen seinem Rindviehbestand verfütterten **Grass-Silage** entnommen und der eidgenössischen Forschungsanstalt "Agroscope", Posieux, zugestellt hatte, ergab gemäss Bericht dieser Anstalt vom 10.07.2007 (act. 201 f.), dass die Silage einen stechenden Buttersäuregeruch sowie einen sehr hohen Rohaschegehalt, nämlich von 11% der Originalprobe, bzw. von 39% in der Trockensubstanz aufwies. Letzteres ist als sehr hoch einzustufen und Zeichen einer massiven Futtermittelverschmutzung. **Die Forschungsanstalt kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Silage, die die 10 Proben entnommen worden sind, auf keinem Fall Tieren verfüttert werden dürfe.**

von demselben Tier

Weiter stiessen Amtstierarzt Dr. Senn und der Untersuchungsrichter bei ihrer Kontrolle am 09.07.2006 in den Kuhställen auf 4 Kühe und 2 Kälber, die der Angeklagte in einer Bucht eines Laufstalles hielt, die er als „Krankerbucht“ bezeichnete.

f) Die **Kuh** mit der Tätowierung 13706 G 491, allenfalls 13705 G 491, lag tot in dieser Bucht. Sie war vom Vater des Angeklagten, nämlich Kesselring Hans, an jenem 09.07.2007 im Einverständnis mit dem Angeklagten mittels eines Kopfschusses an Ort und Stelle getötet worden. **Weder der Angeklagte noch dessen Ehefrau konnten Belege, etwa mit dem vorgeschriebenen Behandlungsjournal, betreffend eine tierärztliche Behandlung der an jenem 09.07.2006 getöteten Kuh vorweisen.** Eine Rückfrage von Dr. Senn beim Tierarzt, den der Angeklagte üblicherweise konsultiert, nämlich beim vorerwähnten Tierarzt Brack, ergab keine Rückschlüsse, wonach die getötete Kuh vor dem 09.07.2006 tierärztlich behandelt worden war. An der toten Kuh konnte Amtstierarzt Dr. Senn ausser einer **hochgradigen Abmagerung, Wundliegen-Erscheinungen an den Stützbeinhöckern und Kniegelenken sowie überlangen Klauen an allen vier Beinen** keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Erkrankung der ihm erst tot präsentierten Kuh ziehen. Gleichwohl steht auf Grund der „Notschlachtung“ dieser Kuh an jenem 09.07.2007 fest, dass ihr **der Angeklagte die dringend erforderliche tierärztliche Behandlung, namentlich in den Tagen vor dem 09.07.2007, nicht gewährt hatte.** Zu-mindest hatte er ihr die Pflege der Klauen vernachlässigt.

Gemäss Auszug aus der Tierverkehrsdatenbank steht bezüglich der Kuh mit der Ohrtätowierung 13706 G 491 fest, dass sie vom 22.11.2000 bis zum 05.07.2007 Bauer Oettli Erich, Biessenhofen, gehalten hatte. Dieser hatte sie per 05.07.2007 als übergestanden und als Kadaver entsorgt bei der Tierverkehr-Datenbank abgemeldet (act. 195). In Wirklichkeit hatte er oder ein allfälliger Dritter die noch lebende Kuh mit der Ohrtätowierung 13706 G 491, allenfalls 13705 G 491, vor dem 09.07.2006 dem Angeklagten verkauft, damit dieser sie noch irgendwie verwerte. Grund, weshalb er sie am 09.07.2007 notfallmässig im Stall getötet, bzw. von seinem Vater töten lassen hatte, war, dass er die Kuh als dermassen schwerwiegend erkrankt beurteilt hatte, dass sie nicht mehr zu retten, sondern zu töten und als Kadaver zu entsorgen war.

g) Eine der drei lebenden Kühe dieser „Krankerbucht“ trug die Ohrmarkennummer 120.0292.4065.1. Diese **Kuh litt am linken Hinterbein an einem hochgradigen,**

Kranke Kühe - Sellen
L. K. M.

akuten Klauenleiden. Das betreffende Bein war im Bereich des Fesselgelenkes wegen der entsprechenden Entzündung auf das doppelte des normalen Umfangs angeschwollen. Das hintere linke Bein belastete die Kuh wegen entsprechender Schmerzen nie. Auf Druck des Amtstierarztes mit Daumen und Zeigefinger reagierte sie mit starken Schmerzáusserungen, nämlich Zurückziehen des Beines und Stöhnen. Körpertemperatur und Pulsschlag der Kuh waren erhöht. Nach Einschätzung von Amtstierarzt Dr. Senn hatte die Infektion, ausgehend von den Klauen, bereits die Zehen-Endgelenke und die Sehnenscheiden erfasst, weshalb die Kuh nach Einschätzung von Amtstierarzt Dr. Senn als 'unheilbar krank bereits vor Tagen hätte euthanasiert werden müssen, zumal der Angeklagte keinerlei chirurgisch-tierärztliche Rettungsversuche für die Kuh eingeleitet hatte. Dies, obschon diese Tier schon seit Wochen hinten links an den Klauen erkrankt gewesen war.

Die Kuh mit der Ohrmarken-Nummer 120.0292.4065.1 wurde am 27.12.2001 als Kalb des Viehbestandes von Costa Peter, Uttwil, geboren und von Costa am 24. 06.2002 zur Schlachtung abgemeldet. In der Folge wurde das Tier gleichwohl nicht geschlachtet. Vielmehr liess sich der Angeklagte am 21.07.2004 als neuer Halter dieser Kuh registrieren. In der Folge war ab dem 07.02. bis zum 18.11. 2005 Hablützel Roland, Uttwil, Halter dieser Kuh, worauf sie bis zum 16.01.2006 wieder vom Angeklagten gehalten wurde. Darauf liess sich bis zum 16.05.2006 Zinsli Leonard, Safien Platz, als Halter dieser Kuh registrieren, worauf sie bis zum 03.01.2007 wieder vom Angeklagten gehalten wurde. Anschliessend liess sich bis mindestens 18.04.2007 Schoop Margrith, Dozwil, als Halterin dieser Kuh registrieren. Ab dem 08.05.2007 liess sich dann wieder der Angeklagte als Halter dieser Kuh ausweisen. Nebst dem Umstand, dass er die Kuh am 21.07.2004 als per 24.06.2002 zur Schlachtung abgemeldet übernommen hatte, störte sich der Angeklagten bei den insgesamt drei Rücknahmen dieser Kuh auch nicht daran, dass sie als nie gekalbt registriert war, obschon feststand, dass sie ihm, dem Angeklagten, oder den übrigen Halter bis zur Kontrolle durch Amtstierarzt Dr. Senn am 05.07.2007 minimal vier Kälber geboren haben musste.

h) Eine weitere der drei lebenden Kühen dieser „Krankenbucht“ trug die Ohrmarken-Nummer 120.0251.3478.7. Diese Kuh litt an deutlicher Lahmheit hinten rechts, weswegen das Sprunggelenk und Teile des Beines über diesem Gelenk deutliche Verdickungen aufwiesen. Mit einer intensiven tierärztlichen Behandlung wäre die Kuh zu heilen gewesen. Von einer solchen Behandlung war am 09.07. 2007 bei dieser Kuh gleich wie bei den beiden Kühen gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 5 lit. f und g aber nichts auszumachen, obschon auch sie schon seit geraumer Zeit entsprechend erkrankt gewesen sein muss.

Die Kuh stand vermutlich erst seit kurzer Zeit im Stall des Angeklagten. Ihr letzter Halter war gemäss Tierverkehrsdatenbank Scherrer Lukas, Wältishaus bei Niederbüren, gewesen, der sie gemäss Auszug aus dieser Datenbank per 10. 07.2007 zur Schlachtung abgemeldet hatte. Für die Platzierung dieser Kuh in einem der Ställe des Hofes des Angeklagten in Brüschwil, wo sie am 09.07.2007

anlässlich der Kontrolle durch Amtstierarzt vorgefunden werden konnte, existierten weder Dokumente noch liess sich der Angeklagte je als Halter dieser Kuh registrieren.

i) Die vierte Kuh sowie die beiden Kälber, die sich an jenem 09.07.2007 in jener Bucht aufhielten, die der Angeklagte als „Krankenbucht“ ausgegeben hatte, waren gesund und tierärztlich nicht zu beanstanden. Zu beanstanden war aber das gemeinsame Halten von drei gesunden Tieren mit den drei kranken Kühen, wovon der Angeklagte die eine Kuh an jenem 09.07.2007 „notfallmässig“ gar erschiessen lassen hatte. Die drei gesunden Tiere bedrängten nämlich die drei kranken Kühe, so dass diese die für den Genesungsprozess nötige Ruhe nicht fanden; insbesondere haben die beiden gesunden Kälber ständig versucht, am Euter der drei kranken Kühe zu saugen.

k) In einem der Ställe des Hofes des Angeklagten in Brüschiwil konnten anlässlich der Kontrolle vom 05.07.2007 im weitem 5 Kühe der Jersey-Rasse angetroffen werden. Diese waren an eine Krippe angebunden. Die Läger, auf welchen sie vor dieser Krippe zu stehen hatten, hatte der Angeklagte verkürzt und erhöht, ohne dass er die Krippe ebenfalls entsprechend angehoben hätte. Auf Grund dieser Abänderungen der Stalleinrichtung war das Futter, das der Angeklagte diesen 5 Kühen jeweils reichte, für diese ständig auf einer Höhe von weniger als den gemäss Richtlinie 800.106.02 (4) für die Haltung von Rindvieh Ziff. 2.12, bzw. Anhang 6 dieser Richtlinie Ziff. 2 vorgeschriebenen minimalen 10 Zentimeter ab Boden aus der Krippe aufzunehmen. Weil die Anbindehaltung der Kühe diesen zudem verunmöglicht, den artgemässen Weideschritte für das Absenken des Kopfes bei der Futteraufnahme auszuüben, ist das entsprechende Halten der Tiere tierschutzwidrig.

Damit hat sich der Angeklagte der mehrfachen Tierquälerei (teils Sachverhalt Ziff. 5 lit. a sowie Sachverhalt Ziff. 5 lit. f, g und h je Abs. 1 plus lit. i), der mehrfachen Übertretung des Tierschutzgesetzes (Sachverhalte Ziff. 5 lit. b bis e und k sowie teils a) plus der mehrfachen Übertretung des Tierseuchengesetzes (Sachverhalte Ziff. 5 lit. f, g und h je Abs. 2) schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 150 - 206

Zusammengefasst hat sich der Angeklagte damit

- der Drohung (Sachverhalt Ziff. 1),
- der mehrfachen Tierquälerei in 4 Fällen (Sachverhalte Ziff. 2, 4 lit. c und teils Ziff. 5 lit. a sowie f, g und h je Abs. 1 plus lit. i),
- der mehrfachen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (Sachverhalte Ziff. 3 lit. a und b, 4 a und b sowie d und e plus 5 lit. b bis e und k sowie teils a),
- der Übertretung des Lebensmittelgesetzes (Sachverhalt Ziff. 3 lit. d) sowie
- der mehrfachen Übertretung des Tierseuchengesetzes (Sachverhalte Ziff. 5 lit. f, g und h je Abs. 2)

schuldig gemacht, wofür er unter Einbezug der Sanktion gemäss nachfolgendem Widerrufsantrag angemessen zu bestrafen ist.

Beweismittel: Akten und Teilgeständnisse

Beweisergänzungsanträge: allenfalls Beizug der Vorakten, die zum Urteil des angeschriebenen Gerichtes vom 10.11. 2003 gegen den Angeklagten geführt haben

Strafantrag: **300 Tagessätze Geldstrafe zu je Fr. 30.-- sowie Fr. 2'000.-- Busse .**
- allenfalls unter Gewährung des bedingten Vollzuges für 150 der vorewähnten 300 Tagessätze Geldstrafe bei einer Probezeit von 5 Jahren sowie
- Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen für den Fall, dass der Angeklagte die beantragte Busse von Fr. 2'000.-- unbezahlt belassen sollte

Kostentragung: durch den Angeklagten
(die Kostenrechnung des Bezirksamtes beträgt Fr. 1'866.--, dazu kommen die Verfahrenskosten des Gerichtes)

Mitteilung an: Veterinäramt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld

Sodann erhebe ich unter Verweis auf § 150 Abs. 2 StPO und entsprechendem Vorhalt an den Angeklagten den weitem

A n t r a g

Der dem Angeklagten vom angeschriebenen Gericht mit Urteil vom 10.11.2003 gewährte bedingte Vollzug von 1 Monat Gefängnis sowie die gleichzeitig gewährte bedingte vorzeitige Löschung der Einträge im Strafregister, so u.a. für eine Busse von Fr. 2'000.--, seien wegen erneuten Delinquierens während der vom Bezirksamt Arbon mit Strafverfügung vom 08.10.2006 von 4 auf insgesamt 6 Jahre erstreckten Probezeit zu widerrufen und der eine Monat Gefängnis für vollziehbar, bzw. die Einträge im Zentralstrafregister als nicht mehr vorzeitig löscher zu erklären, der eine Monat Gefängnis aber nicht zu vollziehen, sondern zur Bildung einer Gesamtstrafe zusammen mit der Sanktion für die neu abzuurteilenden Straftaten heranzuziehen;

alles unter Kostenfolge für den Angeklagten.

STAATSANWALTSCHAFT DES
KANTONS THURGAU
Der Staatsanwalt:

Frauenfeld, 09.01.2008 /rh
UE.2007.456
Bitte diese Nummer immer angeben

Begründung zu Anklage und Widerrufs Antrag gegen K e s s e l r i n g Ulrich, 8580 Hefenhofen, wegen Drohung, mehrfacher Tierquälerei sowie mehrfachen Übertretungen des Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzes

Einleitend verweise ich auf die Akten, den Schlussbericht des Bezirksamtes Arbon vom 30.10.2007 sowie meine Anklageschrift.

Die Staatsanwaltschaft hat die Akten in Zusammenhang mit Sachverhalt Ziff. 2 mit einem Brief des Veterinäramtes des Kantons Thurgau vom 21.12.2007 über die Wirkungsweise des Gels Marke „Sedalin“ (act. 54a - c) sowie in Zusammenhang mit Sachverhalt Ziff. 3 lit. d Anklageschrift mit Kopien der Rückseite von act. 116 und der dazugehörigen Anleitung (act. 116a -c) komplettiert. Weiter hat die Staatsanwaltschaft den Auszug aus dem Zentralstrafregister über den Angeklagten mit einer Kopie der Anklageschrift vom 08.09.2003 und Begründung dazu, die zum Urteil des angeschriebenen Gerichtes vom 10.11.2003 geführt hat, ergänzt (act. 210a - l). Da dieses Urteil gemäss Register der Staatsanwaltschaft nur im Dispositiv vorliegt, wird der Standpunkt vertreten, man könne unter Verweis auf das in act. 210 wiedergegebene Dispositiv auf den Beizug der Akten aus dem Archiv des angeschriebenen Gerichtes verzichten. Teilt das angeschriebene Gericht oder der Angeklagte diese Meinung nicht, möchte das angeschriebene Gericht diese Akten dem Archiv entnehmen und den Prozessakten beilegen. Act. 210h, allenfalls den entsprechenden Vorakten, ist zu entnehmen, dass der Angeklagte vom angeschriebenen Gericht bereits am 22.09.1997 verurteilt worden ist. Unter Verweis auf Art. 369 Abs. 7 nStGB ist jenes Urteil jedoch irrelevant. Weiter hat die Staatsanwaltschaft die Akten mit der Richtlinie 800.106.06 (3) für die Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 23.04.2001, sowie der Richtlinie 800.106.02 (4) für die Haltung von Rindvieh, herausgegeben am 01.12.2003 vom gleichen Bundesamt, ergänzt und in einem separaten gelben Mäppchen abgelegt, das den eigentlichen Strafakten beiliegt. Dies, um dem angeschriebenen Gericht und dem Angeklagten die Suche nach diesen beiden Richtlinien zu ersparen. Die eingeklagten Sachverhalte hat die Staatsanwaltschaft sodann mit Buchstaben gegliedert. Dies teils um einzelne Tatsachen im selben Sachzusammenhang und teils um Untersachverhalte im gleichen Sachzusammenhang auseinanderzuhalten und um so das präzise Zitieren zu erleichtern.

Sollte das angeschriebene Gericht den untersuchungsrichterlichen Vorhalt betreffend einzelne der eingeklagten Übertretungen als fehlend beurteilen, möchte es den Vorhalt als mit Zustellung der Anklageschrift gemacht erklären. Nötigenfalls sei zusätzlich auf § 85 Abs. 2 StPO verwiesen.

Sachverhalt Ziff. 1 Anklageschrift ist ohne weiteres als Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB einzustufen. Zwar hat der Angeklagte durchaus das Recht, jede Privatperson von seinem Hof und aus seinen Ställen zu weisen, nachdem sich solche Personen zuvor auf Grund der Einwilligung eines Familienmitgliedes dort zu Recht haben aufhalten dürfen. Dagegen geht es nicht an, dass der Angeklagte solche Personen, auch wenn es sich nicht um potentielle Kunden seiner Pferdehandlung, sondern einzig um Auskundschafter von Tierschutz-Organisationen handeln sollte, gleich mit der Drohung vom Hof und aus Ställen verweist, er werde sie mit einem Besenstiel schlagen, bzw. er werde sie gar erschiessen (act. 14 oben, 15 f., 21 unten), zumal die betreffenden Personen ja durchaus seiner Aufforderung, Hof und Ställe zu verlassen, nachgekommen sind. Selbst wenn letzteres nicht der Fall gewesen wäre und es nach Meinung des Angeklagten nicht genügt hätte, die betreffenden Personen für das augenblickliche Verlassen von Hof und Ställen bloss darum zu bitten, ist klar, dass namentlich das Drohen, man werde jemanden im Weigerungsfalle erschiessen, klar exzessiv ist.

Sachverhalt Ziff. 2 Anklageschrift ist nach Meinung der Staatsanwaltschaft, die mit derjenigen des Untersuchungsrichters übereinstimmt, mit den Aussagen von Hufschmied Thalmann und den Teilgeständnissen des Angeklagten genügend ausgewiesen, so dass auf die Einvernahme von ~~Lalic Monika~~ und Akgül Hakan, beide Abtwil, verzichtet werden konnte.

Im Sinne von Sachverhalt Ziff. 2 lit. b Anklageschrift geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass die Tatherrschaft während des Beschlagens der beiden Pferde dem Angeklagten zustand, d.h. er war insbesondere auch betreffend das schliesslich verendete Pferd „chef sur place“. Ein allfälliges Verweisen des Angeklagten, er habe nicht alleine, sondern zusammen mit Thalmann gehandelt, ist strafrechtlich irrelevant, denn selbst wenn Thalmann als Mittäter zur Tierquälerei gemäss Sachverhalt Ziff. 2 Anklageschrift zu erfassen wäre, könnte der Angeklagte daraus strafrechtlich für sich keinerlei Vorteile ableiten. Dies, weil er an der entsprechenden Tierquälerei zumindest ebenso wie Thalmann beteiligt war. Bis zum Vorliegen eines gegenteiligen Urteils ist gar Meinung der Staatsanwaltschaft, dass der Angeklagte im Verhältnis zu Thalmann nicht nur „Haupttäter“ war, wie er dies in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 19.10.2007 zugegeben hat (act. 90 f.), sondern dass einzig ihm, dem Angeklagten, die Tatherrschaft zustanden und er als erfahrener Pferdezüchter und Pferdezüchter, der schon viele „Erst-Beschlagungen“ durchführen liess und dabei zumindest zugegen war, über Thalmann verfügen konnte, zumal dieser damals noch Hufschmied-Lehrling war.

Abklärungen der Staatsanwaltschaft gemäss act. 54a - c zu Sachverhalt Ziff. 2 lit. c Anklageschrift haben ergeben, dass weder die Technik der Wirkungsweise noch die Tatsache einer möglicherweise eingeschränkten bis gar konträren Wirkung des Medikamentes Marke „Sedalin“ im Beipack-Zettel dieses Medikamentes erwähnt werden. Namentlich letzteres, nämlich das Fehlen eines Verweises des Medikamentenherstellers oder -vertreibers im Beipackzettel auf die Tatsache einer möglicherweise eingeschränkten bis gar konträren Wirkung des Medikamentes im Falle, dass es bereits er-

regten Tieren verabreicht wird, erstaunte die Staatsanwaltschaft. Jeder „Normal“-Anwender des Medikamentes wird im „Regelfall“ doch vorerst versuchen, Handlungen mit seinem Tier, so etwa Pferdetransporte, Hufschmiedarbeiten u.d.g.l.m., ohne Einsatz eines Beruhigungsmedikamentes durchzuführen und erst darauf, nämlich wenn sich zeigt, dass das Tier ruhig gestellt werden muss, ein entsprechendes Medikament, so etwa dasjenige der Marke „Sedalin“, einsetzen. Gerade dann wirkt es aber nicht oder nur eingeschränkt.

Selbst wenn der Angeklagte gleich wie die Staatsanwaltschaft nichts über die Technik der Wirkungsweise, bzw. die eingeschränkte bis gar konträre Wirkung dieses Medikamentes im Falle der Abgabe an ein bereits erregtes Pferd gewusst hätte, bliebe Tatsache, dass der Angeklagte als Faktum festgestellt hatte, dass das Medikament Marke „Sedalin“ beim Pferd gemäss Sachverhalt Ziff. 2 lit. f Anklageschrift offensichtlich zu wenig Wirkung zeigte. Das Beschlagen des Pferdes wäre darum abzubrechen und später ein weiterer Versuch durchzuführen gewesen. Dies möglicherweise unter Einsatz eines alternativen Medikamentes und einer vorausgehenden Konsultation bei einem Tierarzt. Mag sein, dass in früheren Zeiten der entsprechende Wille von Pferden, die sich nicht beschlagen lassen wollten, zu brechen war, wie dies der Angeklagte und auch Thalmann in act. 84 unten und 90 Mitte behaupten. Heutzutage stehen für das Erstbeschlagen von Pferden aber preisgünstige und bewährte Medikamente mit keinen oder nur sehr geringen unerwünschten Nebenwirkungen zur Verfügung, die beim korrekten Einsatz bewirken, dass das Pferd erst wieder zu vollem Bewusst kommt, wenn es mit beschlagenen Hufen dasteht. Weitere Beschlagungen nimmt es darauf hin oder es ist halt fürs Beschlagen weiterhin jeweils wieder zu betäuben. Dies bewahrt das Tier nicht nur vor Stress und entsprechend quälenden Ängsten, die, wie Sachverhalt Ziff. 2 Anklageschrift, zeigt, gar zum Tod des Tieres führen können, sondern bewahrt den Tierhalter ebenso vor dem entsprechenden finanziellen Verlust durch eine Schädigung, bzw. den Tod des Tieres wegen der Aufregung durch das Beschlagen. Die Meinung des Angeklagten, Pferde sollten auch ohne den Einsatz von Medikamenten beschlagen werden können und der entsprechende Wille eines Pferdes sei darum konsequent schon beim ersten Versuch einer Beschlagung zu brechen, ist darum zumindest als veraltet, aktuell unhaltbar und darum auch als dem Tierschutzgesetz zumindest aktuell klar widersprechend einzustufen.

Kommt dazu, dass der Angeklagte dafür sorgte, dass dem Pferd gemäss Sachverhalt Ziff. 2 lit. f Anklageschrift die Hinterbeine mit Bandagen zusammengebunden wurden, die für das Fixieren von Beinen von Kühen, etwa im Rahmen von Klauenschneidarbeiten, bestimmt sind. Dass solche Fixierbänder bei Pferden als Fluchttier im Unterschied zu Kühen grundsätzlich nicht eingesetzt werden dürfen, war nicht nur Thalmann klar (vgl. dazu act. 82 oben und 84), sondern auch dem Angeklagten als erfahrenen Rindvieh- und Pferdehalter (vgl. dazu act. 91).

Die Fixierung der Hinterbeine des Pferdes mit den vorerwähnten Kuh-Bandagen komplettierte der Angeklagte gemäss Sachverhalt Ziff. 2 lit. g Anklageschrift, indem er seinen Vater sich auf den Kopf des mittlerweile gestürzten und am Boden liegenden Pfer-

des setzen hiess, damit es nicht weiter, mit dem Kopf wippend, versuchen kann, aufzustehen. Beim so ziemlich immobilisierten Pferd setzte der Angeklagte zusammen mit Thalmann das Beschlagen des einen Hufes fort. Die beiden konnten diese Arbeiten schliesslich auch erfolgreich beenden. Dies allerdings nur unter Inkaufnahme eines nicht zwingend erforderlichen Stresses für das betroffene Pferd, verbunden mit den entsprechenden quälenden Ängsten für das Tier.

Selbst wenn der Angeklagte behaupten würde, das Beschlagen des einen Hufes des Pferdes hätte wegen vorstehender Nägel u.d.g.l.m. zwingend abgeschlossen werden müssen, wirft die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten mit Sachverhalt Ziff. 2 lit. h Anklageschrift gleichwohl tierquälerisches Vorgehen bei der Durchführung der Erstbeschlagung des fraglichen Pferdes vor. Nachdem nämlich die Arbeiten am ersten Huf abgeschlossen waren, stellte der Angeklagte fest, dass das Pferd sehr mitgenommen war. Die Hufschmiedarbeiten hätten darum abgebrochen und das Pferd für Stunde, wenn nicht für Tage, halt notfallmässig mit nur einem beschlagenen Vorderhuf und dem zweiten, bereits zugespaltten, aber unbeschlagenen Vorderhuf belassen werden müssen, damit es sich wieder erhole. Dazu wäre es von den Bandagen der Hinterbeine sofort zu befreien gewesen. Statt aber das Beschlagen des zweiten Hufes auf einen andern Termin zu verschieben, wofür vorgängig ein Tierarzt betreffend Sedierung des Pferdes konsultiert hätte werden können, bzw. dieser Arzt gar beim Beschlagen des zweiten Vorderhufes des Pferdes beizuziehen gewesen wäre, wollte der Angeklagte unmittelbar nach dem Beschlagen des ersten Hufes auch noch das zweite von Thalmann beschlagen haben. Dazu gab der Vater des Angeklagten gemäss den Anweisungen des Angeklagten den Kopf des Pferdes frei, indem er sich aus der Hockstellung erhob und zur Seite trat. Darauf hätte sich das am Boden liegende Pferd, dessen Hinterbeine gefesselt waren, erheben und auf die andere Seite hinlegen sollen, damit in dieser Stellung auch noch das zweite Huf aufgenagelt hätte werden können. Zu diesem Zweck stiess der Angeklagte mit seinen Füssen gegen die Kruppe des Pferdes, damit es sich erhebe, um sich darauf von selbst auf die andere Seite zu Boden zu legen, bzw. der Angeklagte beabsichtigte, es nötigenfalls mit entsprechenden Handgreiflichkeiten zu Boden zu stürzen. Während dieses Prozederes, nämlich bevor das Pferd wieder auf die Beine kam, starb es unter den Stressfolgen, die ihm vom Angeklagten zugemutet worden waren. Vgl. zu Sachverhalt Ziff. 2 lit. h Anklageschrift die Aussagen Thalmanns gemäss act. 84.

Sachverhalt Ziff. 2 Anklageschrift zusammengefasst, ergibt demzufolge, dass der Angeklagte mit dem Zusammenbinden der Hinterbeine durch Bandagen, die für das Fixieren von Beinen von Kühen gedacht sind, verbunden mit dem Fixieren des Kopfes, sowie mit seinem Bestehen auf dem Beschlagen beider Hufe nicht nur den Tod des fraglichen Pferdes verursacht und in Kauf genommen hat, sondern dass ihm diesbezüglich auch Tierquälerei im Sinne von Art. 2 und 22 Abs. 1 in Verbindung mit 27 Abs. 1 Tierschutzgesetz vorzuwerfen ist. Was den Eventualdolus betrifft, den die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten vorwirft, sei insbesondere auf die Aussagen des Angeklagten gemäss act. 90 Mitte betreffend Fortsetzen der Schmiedearbeiten sowie seine Aussage gemäss act. 91 oben verwiesen, nämlich: „Der Kerli musste dran kommen. Fertig.“

Das Belassen der beiden lahmen Kälber gemäss Sachverhalt Ziff. 3 lit. a und b Anklageschrift über Wochen ohne tierärztliche Behandlung stuft die Staatsanwaltschaft noch als mehrfache Übertretung des Tierschutzgesetzes gemäss Art. 29 Ziff. 2 Tierschutzgesetz in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 Tierschutzverordnung ein.

Das Kennzeichnen eines Kalbes oder Rindes gemäss Sachverhalt Ziff. 3 lit. c Anklageschrift, das der Angeklagte ohne Ohrmarken erworben hatte, wurde nur deshalb nicht zur Anklage gebracht, weil die entsprechende Übertretung des Tierseuchengesetzes mittlerweile verjährt ist. Dass der Angeklagte dieses Rind, das offenbar seit Geburt unter einem Herzfehler litt, bis zum Schlachtgewicht von 200 kg „durchgefüttert“ hat, ist nicht zu beanstanden. Auch ihm als erfahrenen Rinderhalter muss aber die deutlich zu geringe Gewichtszunahme dieses Tieres aufgefallen sein. Gesunde Rinder erreichen ein Lebendgewicht von 200 kg normalerweise nach ca. 12 und nicht erst nach 21 Monaten.

Als mehrfache, vorsätzlich begangene Übertretung im Sinne von Art. 48 Abs. 1 lit. k Lebensmittelgesetz in Verbindung mit den in der Anklageschrift zitierten Bestimmungen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle ist dagegen Sachverhalt Ziff. 3 lit. d zu erfassen, nämlich das bewusste Verschweigen der Gebrechen der beiden Kälber gemäss Sachverhalte Ziff. 3 lit. a und b und der gesundheitlichen Besonderheit des Rindes gemäss Sachverhalt Ziff. 3 lit. c Anklageschrift im vom Angeklagten ausgefüllten und unterzeichneten Begleitdokument für Klautiere gemäss act. 116.

Zu den Sachverhalten Ziff. 4 und 5 Anklageschrift sei einleitend bemerkt, dass sich der Angeklagte während den entsprechenden beiden Kontrollen zeitweise entfernt hat, sei dies, weil er anderweitige Verrichtungen auf seinem Hof zu erledigen hatte, sei dies, weil er bei den entsprechenden Kontrollen durch Dres. Witzig und Senn sowie den Sachverständigen Kurtz und Cadisch, die vom Untersuchungsrichter und diversen Polizisten unterstützt worden waren, aus freien Stücken nicht zugegen sein wollte. Dies schadet prozessual weiter nicht.

Sachverhalte Ziff. 4 lit. a und b Anklageschrift stuft die Staatsanwaltschaft noch als blosser Übertretungen des Tierschutzgesetzes ein, nämlich im Sinne von Art. 29 Ziff. 1 lit. a in Verbindung mit 3 Abs. 2 und 3 Tierschutzgesetz sowie 5 Abs. 3 Tierschutzverordnung plus der bundesrechtlichen Richtlinie für das Halten von Pferden Ziff. 23.

Sachverhalt Ziff. 4 lit. c Anklageschrift ist dagegen als Tierquälerei im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit 3 Abs. 2 und 22 Abs. 1 Tierschutzgesetz sowie 6 Tierschutzverordnung und nicht mehr als blosser Übertretung des Tierschutzgesetzes einzustufen. Dies, weil

- a) der Angeklagte die 13 Pferde angebunden hielt
(vgl. dazu Gutachten von Prof. Dr. iur. Niggli Marcel act. 177 ff.),

b) er diesen 13 Pferden nur eine Liegefläche von 1,30 m statt von minimal 1,50 m pro Tier zur Verfügung gestellt hatte, d.h. gut 13% weniger als Richtlinie Ziff. 22 minimal vorschreibt, und

c) er für keine seitliche Abschränkung von Tier zu Tier gesorgt hatte
(vgl. dazu act. 152 f.).

Die Kombination dieser insgesamt drei Einzelübertretungen des Tierschutzgesetzes macht nach Meinung der Staatsanwaltschaft die Pferdehaltung des Angeklagten gemäss Sachverhalt Ziff. 4 lit. c Anklageschrift zur Tierquälerei im Sinne der vorerwähnten Tierschutzbestimmung.

Demgegenüber lässt die Staatsanwaltschaft die nicht regelkonforme Tierhaltung gemäss Sachverhalte Ziff. 4 lit. d und e Anklageschrift noch als blosse Übertretungen durch. Nicht zu hören ist der Angeklagte mit seinem Einwand zu Sachverhalt Ziff. 4 lit. d Anklageschrift, in den drei Kisten habe er Kälber der kleinwüchsigen Jersey-Rasse gehalten (act. 148 Mitte). Auch solche Kälber haben gemäss Art. 5 Abs. 5 Tierschutzverordnung und des dazu gehörenden Anhang I Ziff. 2.21 eine Kiste mit den Ausmassen von minimal 85x130 cm zugute. Mag sein, dass der Angeklagte die Kuh und das Kalb gemäss Sachverhalt Ziff. 4 lit. d Anklageschrift noch nicht dauernd im Stockdunkeln gehalten hatte. Die Feststellung des Kantonstierarztes gemäss act. 137, dass diesen beiden Tieren aber ständig weniger als 15 Lux zu Verfügung standen, ist auf Grund der Richtlinie Ziff. 10.1 Abs. 4 in fine für die Haltung von Rindvieh für jeden Laien nachvollziehbar. Es bedarf demzufolge für die Aburteilung des Angeklagten keiner technischen Messung der Lichtstärke. Die Einschätzung des Kantonstierarztes genügt.

Sachverhalt Ziff. 5 lit. a Anklageschrift stuft die Staatsanwaltschaft auf Grund der Tatsache, dass der Angeklagte gemäss act. 173 zweien seiner Pferde 31, bzw. 33% weniger Bewegungsfläche in ihren Boxen zur Verfügung gestellt hatte, als gemäss Richtlinie für die Pferdehaltung Ziff. 23 minimal vorgeschrieben, als zumindest teilweise tierquälerei im Sinne von Art. 27 Ziff. 1 lit. a Tierschutzgesetz.

Zur Tatsache, dass das Halten von Pferden an einer Anbindevorrichtung gemäss **Sachverhalt Ziff. 5 lit. b Anklageschrift** als Übertretung des Tierschutzgesetzes einzustufen ist, sei abermals auf das Gutachten Prof.Dr.iur. Niggli Marcel gemäss act. 177 ff. verwiesen.

Weil das Halten einer Vielzahl von Pferden an Anbindevorrichtung gemäss **Sachverhalt Ziff. 5 lit. c** noch nicht durchwegs mit zu engen Abstandsverhältnissen zwischen den einzelnen Tieren einherging und der Angeklagte die fraglichen 14 Pferde mit seitlichen Abschränkungen eingestallt hatte, lässt die Staatsanwaltschaft die Anbindehaltung dieser Pferde im Gegensatz zu Sachverhalt Ziff. 4 lit. c **Anklageschrift** noch als blosse Übertretung von Tierschutzbestimmungen durchgehen, zumal das Unterschreiten der minimalen Abstandsvorschriften nicht sonderlich gravierend war.

Ebenso **Sachverhalt Ziff. 5 lit. d**, wo der Angeklagte zwar gleich wie bei Sachverhalt Ziff. 4 lit. c **Anklageschrift** eine Vielzahl von Pferden eines neben dem andern ohne Abschränkung zwischen den Tieren angebunden hielt, ihnen aber wenigstens genügend Abstand von Tier zu Tier zur Verfügung gestellt hatte. Demzufolge wirft die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten betreffend diesen Sachverhalt ebenfalls eine blosse Übertretung des Tierschutzgesetzes und keine Tierquälerei vor.

Auch **Sachverhalt Ziff. 5 lit. e Anklageschrift** stellt nach Meinung der Staatsanwaltschaft eine blosse Übertretung gemäss Art. 29 Ziff. 1 lit. a in Verbindung mit 3 Abs 1 Tierschutzgesetz und 2 Abs. 1 Tierschutzverordnung und noch keine Tierquälerei dar. Dagegen kann nicht sein, dass die von einer eidgenössischen Forschungsanstalt festgestellte schlechte Qualität der Grassilage, die der Angeklagte am 09.07.2007 seinem Rindvieh verfütterte, auf Verunreinigung durch Hundekot zurückzuführen ist, wie dies der Angeklagte gemäss act. 206 oben geltend machte. Sollten die vom Amtstierarzt am 09.07.2007 dem Futter des Angeklagten in Übereinstimmung mit act. 202 Ziff. 2 rund 10 Proben tatsächlich teils massiv mit Hundekot verunreinigt gewesen sein, hätte dies der Amtstierarzt trotz starkem Buttersäuregeruch schon bei der Entnahme der Einzelprobe festgestellt. Enthielten die zehn Proben aber nur Spuren von Hundekot, können diese geringen Kotmengen niemals Grund für den überaus hohen Rohasche-Gehalt der Silage des Angeklagten gemäss Prüfungsbericht act. 201 gewesen sein.

Das Erschiessen einer kranken Kuh gemäss **Sachverhalt Ziff. 5 lit. f Anklageschrift** durch einen Bauern im Stall entspricht nicht dem Usus. Bauern pflegen für das Einschläfern von Grosstieren einen Tierarzt beizuziehen und nicht mit Schussapparaten zu hantieren. Weil das Fleisch der vom Angeklagten, bzw. von dessen Vater erschossen Kuh aber nicht verwertet, bzw. zumindest vom Angeklagten nicht in Verkehr gebracht worden ist, ist die Art der Tötung der Kuh strafrechtlich nicht zu beanstanden. Vgl. dazu Art. 1 Abs. 2 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle. Zu Gunsten des Angeklagten ist im weitem davon auszugehen, dass die Kuh nicht wegen der Stallkontrolle an jenem 09.07.2007 erschossen worden ist, sondern dass die Koinzidenz Stallkontrolle und Tötung der Kuh Zufall war. Obschon der Amtstierarzt in der Folge nur noch das bereits tote Tier untersuchen konnte und keine Obduktion durchgeführt wurde, waren die von diesem Arzt an der erschossenen Kuh festgestellten **Krankheitssymptome insgesamt demmassen gravierend und vom Angeklagten demmassen lange unbehandelt belassen worden, dass nicht mehr von einer blossen Übertretung des Tierschutzgesetzes, sondern von einer Tierquälerei auszugehen ist.**

Weiter hätte der Angeklagte die am 09.07.2007 im Stall getötete Kuh schon längst bei der Tierverkehr-Datenbank anmelden sollen, bzw. er hätte durch Abrufen der Daten über dieses Tier erfahren können, dass es dort als umgestanden und entsorgt registriert worden war, wenn ihm dies der Vorbesitzer des Tieres nicht selber offenbart hätte. Mit dem Weiterhalten des Tieres in seinem Stall hätte der Angeklagte die Daten der Tierverkehrbank entsprechend korrigieren lassen sollen. Indem er all dem nicht nachkam, machte er sich der vorsätzlichen Übertretung gemäss Art. 48 Abs. 1 Tierseuchengesetz schuldig.

Nebst den vom Amtstierarzt gemäss Sachverhalt Ziff. 5 lit. f Abs. 1 Anklageschrift festgestellten Krankheitssymptomen waren für den Antrag der Staatsanwaltschaft, statt auf Übertretung des Tierschutzgesetzes auf Tierquälerei zu erkennen, ausschlaggebend,

- a) dass selbst der Angeklagte die unbehandelt gebliebenen Krankheitssymptome der fraglichen Kuh als demassen gravierend einstufte, dass er die Kuh an jenem 09.07.2007 erschossen, bzw. durch seinen Vater erschliessen lassen hatte,
- b) dass er die Herkunft und den neuen Standort der Kuh in seinem Stall via Tierverkehr-Datenbank nicht ordnungsgemäss registrieren lassen hatte, sondern offensichtlich verheimlichte,
- c) dass an jenem 09.07.2007 nicht bloss eine nicht ordnungsgemäss registrierte, kranke Kuh in den Ställen des Angeklagten angetroffen werden konnte, sondern gleich deren drei, was auf ein systematisches heimliches Halten von kranken Kühen, die tierärztlich nicht behandelt werden, hinweist, und
- d) dass er die drei kranken Kühe gemäss nachfolgend Sachverhalt Ziff. 5 lit. i Anklageschrift im gleichen Gehege zusammen mit drei gesunden Tieren hielt.

Zu den **Sachverhalten Ziff. 5 lit. g und h** sei auf die analogen Erwägungen zu vorstehend Sachverhalt Ziff. 5 lit. f **Anklageschrift** verwiesen.

Sachverhalt Ziff. 5 lit. i ist gemäss gemachten Ausführungen in Zusammenhang mit der tierquälerischen Haltung der drei Kühe gemäss vorstehend Sachverhalte Ziff. 5 lit. f bis h **Anklageschrift** zu beurteilen.

Weil die 5 Kühe gemäss **Sachverhalt Ziff. 5 lit. k Anklageschrift** dauernd vor der Krippe angebunden waren, so insbesondere auch während der Futteraufnahme, und darum zum Absenken des Kopfes bis zum in der Krippe liegenden Futter keinen Ausfallschritt machen konnten, ist das Erhöhen der Läger, worauf diese Kühe zu stehen haben, ohne zugleich auch die Futterkrippe entsprechend anzuheben, keine vernachlässigbare Nebensächlichkeit, auch wenn es sich dabei nur um Zentimeter handelt. Vielmehr machte sich der Angeklagte auch diesbezüglich der Übertretung des Tierschutzgesetzes schuldig.

Bei der **Strafzumessung** ist von einem im Vergleich zur Anklageschrift vom 08.09.2003 nochmals schwereren des Angeklagten auszugehen. Strafschärfend wirken sich wiederum das Zusammentreffen mehrerer Straftatbestimmungen sowie deren teils mehrfache Tatbegehung aus. Straferhöhend sind die beiden Vorstrafen des Angeklagten gemäss Zentralstrafregister zu bewerten (act. 210). Gemäss polizeilichem Leumundsbericht act. 211 sei er renitent und uneinsichtig. Weiter kümmere er sich als Landwirt wenig um gesetzliche Vorschriften betreffend seine Berufsausübung, was erstaunt, profitieren doch Landwirte in Zusammenhang mit dem Einhalten von Vorschriften via Subventionen massgeblich. Ebenso erstaunt, dass der Angeklagte gemäss act. 213 laufend betrieben wird. Der Aufzucht-Betrieb in Polen sowie der hohe Pferde- und Viehbestand, den der Angeklagte auf seinem Hof in Brüschiwil hält, sollte selbst unter Berücksichtigung, dass der Angeklagte zusammen mit seiner Frau für sieben Kinder zu sorgen hat,

ein Einkommen ermöglichen, womit Betreibungen vermieden werden können. In Würdigung aller Umstände, namentlich auch unter Einbezug der Sanktion gemäss dem nachfolgenden Widerrufs Antrag, erscheinen der Staatsanwaltschaft **300 Tagessätze Geldstrafe** als angemessene Gesamtsanktion für die neu eingeklagten Straftaten und den Widerrufs Antrag. Diese 300 Tagessätze Geldstrafe sind auf Grund der Tatsache, dass es etliche Übertretungen abzugelten gilt, zwingend mit einer **Busse** zu verbinden, wofür **Fr. 2'000.-** beantragt werden. In Folge der Tatsache, dass der Angeklagte weder Vermögen noch Einkommen versteuert (act. 211), er und seine Ehefrau für eine neunköpfige Familie zu sorgen hat und er gemäss act. 209 im Monat lediglich Fr. 3'000.- verdienen will, kann auf eine Berechnung des einzelnen Tagessatzes zum Vorherein verzichtet werden und ohne weiteres auf den üblichen minimalen Tagessatz von Fr. 30.- zurückgegriffen werden. Im Gegenzug ist allerdings dem Angeklagten nicht der übliche Umwandlungssatz von einem Tag Freiheitsstrafe für Fr. 100.- Busse zuzugestehen, ansonsten der Wohlhabende im Vergleich zum Habenichts systematisch schlechter gestellt würde. Die Staatsanwaltschaft schlägt darum vor, dass der Angeklagte die beantragten Fr. 2'000.- Busse für den Fall, dass er sie nicht bezahlen sollte, in Form von 40 und nicht bloss von 20 Tagen Freiheitsstrafe zu verbüssen hat.

Auf Grund der Tatsache, dass der vom angeschriebenen Gericht mit Urteil vom 10.11.2003 bereits ausgefallte eine Monat Gefängnis als vollziehbar zu erklären ist, sowie auf Grund der Tatsache, dass das angeschriebene Gericht dem Angeklagten schon damals eine deutlich über dem gesetzlichen Minimum angesetzte Probezeit auferlegt hatte, die das Bezirksamt Arbon mit Strafverfügung vom 08.10.2006 zudem um 2 auf insgesamt 6 Jahre verlängert hatte, ist **klar, dass dem Angeklagten für die neu auszufällenden 300 Tagessätze Geldstrafe der bedingte Strafvollzug nicht mehr gewährt werden kann.** Sollte das angeschriebene Gericht dem Angeklagten ein Entgegenkommen zeigen wollen, namentlich falls er seinerseits an Schranken ebenfalls Einsicht zeigen sollte, könnte sich die Staatsanwaltschaft auch mit dem teilbedingten Vollzug der vorerwähnten 300 Tagessätze Geldstrafe zufrieden geben.

Der gestellte **Widerrufs Antrag** bedarf vom Standpunkt der Staatsanwaltschaft aus keiner weitem Erläuterung.

Auf Grund der gestellten Strafantrag ist ausgewiesen, dass das neue Sanktionenrecht, das seit dem 01.01.2007 gilt, nicht bloss für die Sachverhalte Ziff. 4 und 5, sondern als gemäss Art. 2 Abs. 2 nStGB für den Angeklagten milderes Recht auch für die Sachverhalte Ziff. 1 - 3 Anklageschrift Anwendung zu finden hat.

Der Antrag auf **Kostenfolge** entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

STAATSANWALTSCHAFT DES
KANTONS THURGAU
Der Staatsanwalt:

